

Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019

14 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.07.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Übersicht der Antworten der Beiräte, der StadtschülerInnenvertretung und Bezirksausschüsse.....	2
3. Diskussion in der Sitzung des Vernetzungstreffens der städtischen Beiräte.....	5
4. Vorschlag für das weitere Vorgehen.....	7
II. Antrag des Referenten.....	8
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2017 bei der Behandlung der Sitzungsvorlage „§ 9 Entschädigung für die Mitglieder des Migrationsbeirats, Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712) u. a. beschlossen:

„Dem Stadtrat wird im 1. Halbjahr 2018 eine vergleichende Übersicht vorgelegt, in der für alle Beiräte der Landeshauptstadt München und die Bezirksausschüsse u. a. folgende Punkte in Tabellenform dargestellt werden:

1. eine mögliche Untergliederung der Beiräte in Untergremien,
2. die Höhe des Sitzungsgeldes für sämtliche Gremien jedes Beirats,
3. die Anzahl der in den Jahren 2014-2016 stattgefundenen Sitzungen der verschiedenen Gremien,
4. die Maximalanzahl abgerechneter Sitzungen des Mitglieds mit den meisten abgerechneten Sitzungen für die Jahre 2014-2016,
5. die maximale Anzahl von abrechnungsfähigen Sitzungen,
6. die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger (Gremienvorsitz, Stellvertreter und ggf. weitere),
7. die Art der Auswahl der Mitglieder (z.B. Benennung, Entsendung, Wahl),
8. die Mitgliedschaft ehrenamtlicher Stadträtinnen und Stadträte,
9. das Bestehen einer Satzung, die bei Bestehen als Anlage in der jeweils gültigen Fassung der Beschlussvorlage angehängt wird.“

2. Übersicht der Antworten der Beiräte, der StadtschülerInnenvertretung und Bezirksausschüsse

Das Direktorium hat bei folgenden Beiräten¹ bzw. den Geschäftsstellen der Beiräte und der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums (D-II-BA) eine Erhebung zur Beantwortung der Fragen aus dem o. g. Stadtratsbeschluss durchgeführt:

- Gesundheitsbeirat
- Migrationsbeirat
- Mieterbeirat

¹ Neben den befragten Beiratsgremien gibt es weitere, aber von ihrem Auftrag her sehr spezialisierte Gremien, die ebenfalls als „Beiräte“ bezeichnet werden, wie z. B. den Riem-Beirat oder den Beirat für das EINE WELT HAUS. Diese speziellen Beiräte wurden in der Erhebung nicht berücksichtigt.

- Behindertenbeirat
- Selbsthilfebeirat
- Fachbeirat für Bürgerschaftliches Engagement (BE)
- Sportbeirat
- Seniorenvertretung
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEBHT)

- Sonderfall: StadtschülerInnenvertretung (SSV)
(Die SSV wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 08-14 / V 06555 als beratendes Gremium, aber nicht explizit als „Beirat“ eingerichtet und stellt aus der Sicht des RBS einen Sonderfall dar.)

- und den Bezirksausschüssen

Die Antworten zu den Fragen wurden in den Anlagen

- Anlage 1: Beiräte - Gesamtübersicht
- Anlage 2: Untergliederung der Gremien und Anzahl der Sitzungen 2014 – 2016
- Anlage 3: Übersicht Sitzungsgelder je Sitzung (Stand: 01.01.2018) und höchste Anzahl abgerechneter Sitzungen eines Mitglieds
- Anlage 4: Monatliche Aufwandsentschädigung (Stand 01.01.2018)

wie folgt zusammengestellt:

Frage	Anlage
1. eine mögliche Untergliederung der Beiräte in Untergremien,	Anlage 2
2. die Höhe des Sitzungsgeldes für sämtliche Gremien jedes Beirats,	Anlage 3
3. die Anzahl der in den Jahren 2014-2016 stattgefundenen Sitzungen der verschiedenen Gremien,	Anlage 2
4. die Maximalanzahl abgerechneter Sitzungen des Mitglieds mit den meisten abgerechneten Sitzungen für die Jahre 2014 - 2016,	Anlage 3
5. die maximale Anzahl von abrechnungsfähigen Sitzungen,	Anlage 3
6. die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger (Gremienvorsitz, Stellvertreter und ggf. weitere),	Anlage 4

Frage	Anlage
7. die Art der Auswahl der Mitglieder (z. B. Benennung, Entsendung, Wahl),	Anlage 1
8. die Mitgliedschaft ehrenamtlicher Stadträtinnen und Stadträte	Anlage 1

Gemäß der Frage 9 („das Bestehen einer Satzung, die bei Bestehen als Anlage in der jeweils gültigen Fassung der Beschlussvorlage angehängt wird“) finden sich in den Anlagen 5 - 12

- die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München
- die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München
- die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen

- und die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München

Für den Gesundheitsbeirat und den Fachbeirat BE gibt es Geschäftsordnungen, aber keine Satzungen. Der Fachbeirat BE erarbeitet aktuell einen Satzungsentwurf. Für die StadtschülerInnenvertretung gibt es bisher weder eine Satzung noch eine Geschäftsordnung.

Die tabellarische Gegenüberstellung zeigt **deutliche Unterschiede** zwischen den einzelnen Gremien auf, die sich aber aus verschiedenen Gründen ergeben:

Die **Satzungen** haben sich **historisch bedingt unterschiedlich entwickelt** und wurden in verschiedenen Fachausschüssen vorberaten.

Zudem **unterscheiden sich die verschiedenen Beiräte aber auch gravierend**, so dass eine denkbare durchgängig einheitliche Behandlung (z. B. bei den Sitzungsgeldern und den Aufwandsentschädigungen) nicht sachgerecht erscheint, z. B.

- bezüglich ihrer Aufträge bzw. den sich daraus ergebenden Aufgaben,
- bei den Zusammensetzungen der Mitglieder (z. B. Ehrenamtliche, Vertretungen von Verbänden, Stadtratsmitglieder, städtische Beschäftigte, ...),
- in ihren Organisationsstrukturen,
- bei der Sitzungshäufigkeit (und damit verbundene Aufwände für die Sitzungsvorbereitung/-durchführung/-nachbereitung),
- etc.

3. Diskussion in der Sitzung des Vernetzungstreffens der städtischen Beiräte

In der jährlichen Sitzung des Vernetzungstreffens der städtischen Beiräte am 23.04.2018 wurden die beiliegenden Übersichten (Anlagen 1 - 4) wie folgt diskutiert:

Die städtischen Beiräte sind (genauso wie das Direktorium) der Ansicht, dass sich die verschiedenen Beiratsgremien sehr stark unterscheiden und es eine völlige Gleichbehandlung z. B. bei der Höhe von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen daher nicht geben kann.

Die Beiräte sprechen sich aber dafür aus, dass es sogenannte „**Mindeststandards**“ zur **Unterstützung der Beiratsgremien** geben sollte.

Hierzu zählen vor allem zwei Punkte:

1. eine **angemessene Aufwandsentschädigung für rein ehrenamtlich tätige Beiratsmitglieder:**

Ehrenamtlich tätige Beiratsmitglieder engagieren sich in ihrer Freizeit und stellen damit persönliche Bedürfnisse zurück. Selbständig Tätige verzichten teilweise sogar auf Einnahmen, wenn sie Gremienarbeit leisten anstatt zu arbeiten.

Neben der eingesetzten Freizeit müssen sie z. T. auch finanzielle Aufwände für die Beiratsarbeit aus der eigenen Tasche tragen, wie z. B. Fahrt-/Kopier-/Telefon-/Portokosten.

Die städtischen Beiräte sind Gremien, die von der Politik gewünscht sind, um Expertenwissen in die Arbeit der Stadtverwaltung einbeziehen zu können und für Entscheidungen des Stadtrats zu nutzen.

Eine angemessene Aufwandsentschädigung spiegelt deshalb auch die **Wertschätzung** seitens der Politik und der Landeshauptstadt München wieder.

Eine höhere Wertschätzung könnte bei manchen Beiratsgremien außerdem die oft schwierige Gewinnung neuer Beiratsmitglieder erleichtern.

2. eine **angemessene Unterstützung bei den Verwaltungsarbeiten**

Neben der reinen fachlichen Beiratstätigkeit fallen immer Verwaltungsarbeiten, wie z. B. Sitzungen vor-/nachbereiten, Unterlagen kopieren und verteilen,

Öffentlichkeitsarbeit - inklusive der spezialisierten IT-Arbeiten wie Erstellung und Pflege von Internetauftritten bzw. IT-Support - an.

Zur Entlastung der fachlichen Beiratsarbeit sollen ausreichend (personelle und finanzielle) **Ressourcen für eine Geschäftsstelle** bereitgestellt werden, die diese Verwaltungstätigkeiten routiniert übernehmen kann.

Sowohl eine angemessene Aufwandsentschädigung als auch Ressourcen für eine Geschäftsstelle erfordern finanzielle Mittel. Aus Sicht der städtischen Beiräte dürfen diese **Mittel aber nicht zu Lasten der Förderbudgets** in den Referaten gehen.

Ergänzende Hinweise des Direktoriums:

In der Anlage 4 ist dargestellt, bei welchen Beiratsgremien und in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Keine Aufwandsentschädigungen gibt es bisher

- beim Gesundheitsbeirat,
- beim Selbsthilfebeirat,
- beim Fachbeirat BE,
- bei der SSV.

Für die gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen ist in § 10 der Gemeinsamen ElternbeiratsS eine „Aufwandsentschädigung“ im Sinne eines „Aufwendungersatzes“ geregelt. In den letzten Jahren wurden von den Beiräten beim RBS keine Mittel beantragt. Nach Ansicht des Direktoriums ist ein „Aufwendungersatz“ nicht mit der Aufwandsentschädigung anderer Beiräte gleichzusetzen.

Rein ehrenamtliche Tätigkeit findet sich beim Selbsthilfebeirat, der SSV, teilweise beim Fachbeirat BE und den gemeinsamen Elternbeiräten an Kindertageseinrichtungen.

Im Satzungsentwurf für den Fachbeirat BE, der noch heuer dem Stadtrat vorgelegt werden soll, findet sich eine Regelung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Bei einzelnen städtischen Beiratsgremien entsenden Institutionen und Einrichtungen Personen, die bei ihnen beschäftigt sind (wie z. B. beim Gesundheitsbeirat), d. h. dass dieser Personenkreis nicht ehrenamtlich, sondern berufsmäßig tätig ist. Eine Aufwandsentschädigung erscheint in diesen Fällen nicht sachgerecht.

4. Vorschlag für das weitere Vorgehen

Das Ansinnen der Beiräte, eine angemessene Entschädigung und Unterstützung zu erhalten, ist berechtigt. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, dass gem. Art. 20a Abs. 1 Satz 1 GO ehrenamtlich tätige Personen (i. S. des Art. 19 GO) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung haben.

Aus der Sicht des Direktoriums sollen

- das Referat für Bildung und Sport, das Sozialreferat und das Direktorium für alle Beiräte und die SSV in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich prüfen, ob ein Handlungsbedarf hinsichtlich angemessener Aufwandsentschädigungen für dort ehrenamtlich Engagierte besteht und ggf. notwendige Schritte einleiten.
- die Referate, in deren Zuständigkeitsbereich Beiräte und die SSV eingesetzt sind, für die notwendigen Verwaltungsaufgaben dieser Gremien eine ausreichende Ausstattung sicher stellen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Sozialreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und mit den betroffenen Beiräten abgestimmt. Die Stellungnahmen des Migrationsbeirats und des Fachbeirats für Bürgerschaftliches Engagement liegen als Anlagen bei.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport, das Sozialreferat und das Direktorium werden beauftragt, für alle Beiräte und die StadtschülerInnenvertretung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob ein Handlungsbedarf hinsichtlich angemessener Aufwandsentschädigungen für dort ehrenamtlich Engagierte besteht und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.
3. Die Referate, in deren Zuständigkeitsbereich Beiräte und die SSV eingesetzt sind, werden beauftragt, für die notwendigen Verwaltungsaufgaben dieser Gremien eine ausreichende Ausstattung sicher zu stellen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium HA I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Referat für Bildung und Sport

An das Sozialreferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Direktorium, D-II

An den Gesundheitsbeirat

An den Migrationsbeirat

An den Mieterbeirat

An den Behindertenbeirat

An den Selbsthilfebeirat

An den Fachbeirat BE

An den Sportbeirat

An die Seniorenvertretung

An die StadtschülerInnenvertretung (SSV)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEB-HT)

An D-II-BA

z. K.

Am